

Bezugs-Preis

Der Hauptpreis oder den im Stadt- und den Beurteilen erzielten Aufschlüssen abgezahlt; vierjährlich 4,50, bei zweimaliger wöchentlicher Ausstellung ins Jahr 8,50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierjährlich 4,50. — Direkte tägliche Ausgabeabhandlung ins Ausland: monatlich 4,50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von Freitag 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Eine Klemm's Tortim. (Alfred Hahn). Universitätstraße 3 (Bauhaus). Louis Löhe. Kirchstraße 14, port. und Königstraße 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 312.

Montag den 22. Juni 1896.

90. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für die Benennung des Berges im Rosenthal und des auf diesem errichteten Thurnes, welche vom 22. Juni Vormittag 9 Uhr ab dem Besuch des Publikums freigegeben werden sollen, werden hiermit folgende Vorschriften erlassen:

- 1) Der Berg steht Thurne S vom Berg zu Abend je nach der Jahreszeit, im Sommer von 10 Uhr bis Abend 8 Uhr, für das Publikum ohne Einschränkung zugänglich.
- 2) Die Wälder des Thurnes darf auf einmal nur von höchstens 40 Personen besucht werden, zum Fuß- und Bergweg durch nur die durch die Thurne eingezeichneten Tropfen berechtigt werden. Durch gehobene Ladungen vom Publikum dürfen die Besucher auf der Wälder nicht längere Zeit verweilen.
- 3) Das Rauchen innerhalb des Thurnes, sowie das Betreten desselben mit brennender Zigarette oder Blei ist verboten.
- 4) Kinder unter 3 Jahren sind vor der Besteigung des Thurnes ausgeschlossen; Kinder bis zu 14 Jahren dürfen den Thurn nur in Begleitung Erwachsener bestiegen. Kindermutterinnen mit Kindern und Kinder sind vor der Besteigung der ganzen Anlage ausgeschlossen.
- 5) Das Rauchen innerhalb des Thurnes, sowie das Betreten desselben mit brennender Zigarette oder Blei ist verboten.
- 6) Unterkunft ist hier nur auf den angelegten Wegen und Höhen betrieben werden, das unbefugte Betreten der Rosenthaler und Anlagen der Rosenthaler, sowie die Schädigung derselben, insgleichen das Abholzen von Bäumen, Blättern, Blüten oder Zweigen, das Werken mit Steinen ist verboten; auch darf mit den angebrachten Steinen kein Unfall geschehen.
- 7) Der Berg darf nur auf das angelegte Wege und Höhen betreten werden, das unbefugte Betreten der Rosenthaler und Anlagen der Rosenthaler, sowie die Schädigung derselben, insgleichen das Abholzen von Bäumen, Blättern, Blüten oder Zweigen, das Werken mit Steinen ist verboten; auch darf mit den angebrachten Steinen kein Unfall geschehen.
- 8) Das Besteigen von Felsen auf den Berg ist nur unter der Vorbedingung gestattet, daß diejenigen, an der Seine gehoben werden; auf den Felsen dürfen keine Abenteuer nicht mitgenommen werden.
- 9) Schließlich ist im Allgemeinen den auf die Benennung des Berges kommt Thurnes erprobten speziellen Anordnungen des höheren Aufsichtsbeamten zu unterstehen, und wird die gesamte Anlage dem Schutz des Publikums empfohlen.

Gesetzgebungen gegen vorstehende Bestrafungen werden am Dienstag von 8 bis 10 Uhr des Reichstagsgelehrten mit Geschichtslehrer bis zu 14 Tagen gefordert.

Leipzig, den 10. Juni 1896.

Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Geisel.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Gebührens-Prägungen finden

Montag, den 29., und Dienstag, den 30. Juni v. J. Nachmittags von 3—5 Uhr, im Hoftheater der Univ.-Universität — Triestische Fabrik — statt.

Leipzig, den 21. Juni 1896.

Die Direktion der R. Schummenschule.

Prof. Dr. Ketteler.

Ausschreibung.

Für den Bauantrag an die neuen Schule zu Mödern sollen

I. die Bildhauerarbeiten,

II. die Schlossarbeiten

verdient werden.

Die Ausbildungskosten nebst Gehaltsungen müssen von heute ab im höchsten Maße gegen Zahlung von 1,00 pro Stück entnehmen, und die Gehaltsungen solleblich eingezahlt werden.

Die Angebote sind mit der Ausschrift „Schulbauan Mödern“

veröffentlicht und werden unter einer einzelnen

Die Ausschreibung unter den Bewerbern, wie überzeugt jede Entschließung direkt vorzuhalten.

Mödern, am 18. Juni 1896.

Der Schulvorstand.

Leitung.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Gelehrten und Instrumenten-

händlers Heinrich Louis Feile in Leipzig, Gallusstraße 20, wird

heute, am 3. Juli 1896, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Dr. Voigt hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Juli 1896 bei dem Gerichte eingezahnt.

Die Ausschaltung über die Wohl eines anderen Ver-

walters, sowie die Wohl eines Gläubigerschaffens und eintretenden Fällen über die in § 120 der Konkursordnung bestimmt Regeln auf

den 24. Juni 1896, Vormittags 11 Uhr,

und zur Ausführung des angeordneten Bordranges auf

den 17. Juli 1896, Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 200, Temm unterkummt.

Aller Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache

in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas Schätzlich sind, wird aufgefordert, nichts an den Konkursverwalter zu veräußern oder zu leisten, auch an den Gemeindeschulthei zu veräußern oder zu leisten, auf die Ausschaltung aufmerksam zu sein, dass der Besitz der Sache und von den Rechten, die aus der Sache abgeleitet sind, von den Gläubigern aufgezehrt werden.

Das Konkursverfahren ist vom 3. Juli 1896 bis zum 3. Juli 1896 ausgezogen zu machen.

Römisches Amtsgericht zu Leipzig, Raths. II.

K. 88/96 No. 2. am 3. Juli 1896.

Verlaut gemacht durch den Gerichtsschreiber Herrn Dr. Det.

Zwangsvorsteigerung.

Der im Grabeplatte auf den Namen des Schmied Wilhelm

Karl Zwiss in Leipzig-Haus eingetragene, in Leipzig an der

Güterstraße Nr. 69 gelegene Grundstück Nr. 251 des Verkehrs-

Abteilung E, Nr. 2383 des Justiz- und Polizei-Blattes 109

des Grabeplatte für die Stadtbau Leipzig, gekauft auf

120 000 Mark.

soll an bisher unbestimmte, Zimmer 214, jährlichweise ver-

steigert werden und es ist

der 29. Juni 1896.

Vormittags 11 Uhr,

als Vorsteigerungszeit,

sofern

der 9. Juli 1896.

Vormittags 11 Uhr,

als Termin zu Verkündung des Versteigerungsplans

angetreten werden.

Eine Übersicht der auf dem Grabeplatte befindlichen Anwesen

und ihren Werteschriften kann in der Gerichtsbehörde des

unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Leipzig, am 28. April 1896.

Römisches Amtsgericht, Raths. II.

Za. 50/96 Nr. 17. Schiedsgericht.

Versteigerung.

Wittnau, den 24. Juni 1896, von Vormittag 10 Uhr

an, sollen im Lagerhaus der Firma Rüdiger & So. hier am

Dörriger Bahnhof, gegenüber der Altebrücke einen

großen, gebrochenen, weißem Schild

Glasmalerei mit einem Wappenschild und Wappen-

abzeichen aufgestellt werden.

Der Gerichtsvorsteiger.

Der Gerichtsvollzieher.

Sgt. Thierbach.

Wappen und Farben des Reichs.

Herr Albin Geier.

Reichs-Gesetz.

Die Kirchenhaltung und die daraus hervorgehenden inneren

Kämpfe bis zum Schluß des Land und Leute verdeckten

Deutsch-jährigen Krieges hatten die Entwicklung des deutschen

Volkes und seines Staates gebracht, und zwei Jahrhunderte

machten darüber, daß das deutsche Reich ganzlich zerstört und

nach der trüben Überzeugung des Deutschen Bundes preußisch

werden müßten.

Wenige Erinnerungen nur, die bis hinter die Schwaben und die Reforma-

tion zurückreichen, leben noch, obwohl einer künstlerischen Aus-

zeichnung zu bedienen, in der deutschen Volksleiter, aber nicht

erwähnbar war das Bewußtsein, daß unser Vaterland einst

eine glänzende Kaiserzeit gehabt hatte, die nie ein goldenes

Zeitalter in der Geschichte der Menschheit verglichen werden kann.

Das Traum in das Meer der Vergangenheit verflogen war. Das

unflotte Erinnerung knüpft an die gelebte Gestalt des

Kaisers Friedrich Barbarossa an, den es schamend im

Stoffhäuter galt, von wo er wiederkehrte, um es wiederkehren werde, um es

Reichs-Glanz und Macht wiederherzustellen. Die lebende Generation hatte diese Wiederkehr mit eigenen Augen gesehen, die älteren unter uns haben mit daran geschafft helfen. Aber nicht an dem Kaiserreich ging sie vor sich, das Wunder der neuen Zeit völlig ging sie im Königswallburg Ludwig's XVI.

zu Gefallen, wo der Südwandjahrzehnt Jahren zum ersten

Mal Wappen und Farben des neuen Deutschen Reiches

entzogen.

Nicht Vieles ist bekannt, wie eng gerade Wappen und

Flagge des neuen Reiches an die alte Kaiserzeit antraten,

und das insbesondere der schwarze Adler im goldenen Felde

das Wappen des Hohenstaufen ist. Schon die Thalische

durch den Kaiserlichen Erlass vom 3. August 1871, der

beredt, schwarze, einsöpfige, rechtskehende Adler mit rotem

Schweif, lange und klauen, ohne Szepter und ohne Reich-

symbol zum Wappen des deutschen Reiches erklärt wurde,

hätte auf eine tiefere geschichtliche Beziehung schließen lassen,

den Kaiser Wilhelm I. hat in Bezug auf Deutschland nicht

einiges verloren.

Es ist irrs, sowohl den nachmaligen Doppeladler des

alten deutschen Kaiserreichs als den einfachen des jungen

aus die römischen Imperatoren zurückführen zu wollen.

Wappen im heutigen Sinne gab es weder im alten Rom

noch in den ersten Jahrhunderten des Deutschen Reiches.

Die Einheitlichkeit des Adlers als symbolisches Zeichen ist

ursprünglich religiöser Natur. Der himmelstrebende Adler mit dem Sonnen- und Lichtgott;

er ist in griechischer Religion der Gott des Himmels und

der Erde, der Gott der Sonne und der Mutter der Menschen.

Der Gott der Sonne und der Mutter der Menschen ist der Gott der Hölle;

der Gott der Hölle ist der Gott der Erde;

der Gott der Erde ist der Gott der Hölle;

der Gott der Hölle ist der Gott der Erde;

der Gott der Erde ist der Gott der Hölle;

der Gott der Hölle ist der Gott der Erde;

der Gott der Erde ist der Gott der Hölle;